



Statuten

Volley Obfelden

genehmigt durch die Vereinsversammlung
vom 16. Juni 2026

mit Änderungen vom 16. Juni 2026

* * *

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Volley Obfelden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat Sitz in Obfelden mit Zustelladresse am Ort des Präsidiums.

Artikel 2 – Zweck

2.1. Ausrichtung

Volley Obfelden bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel und die Förderung des Volleyballsports stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

2.2. Unabhängigkeit

Volley Obfelden ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

2.3 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des



Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien

Volley Obfelden hat folgende Mitgliederkategorien:

- a.) Aktivmitglieder,
- b.) Jugendmitglieder,
- c.) Ehrenmitglieder und
- d.) Gönnermitglieder.

3.1.a.) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten alle natürlichen Personen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

3.1.b.) Jugendmitglieder

Als Jugendmitglieder gelten Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.



3.1.c.) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihr Engagement für Volley Obfelden besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, sind aber von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. Sie werden auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Vereinsversammlung gewählt.

3.1.d.) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht oder nicht mehr aktiv an Volleyballtrainings teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.2. Eintritt

Interessierte können jederzeit den Eintritt in den Verein erklären. Die Eintrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jugendmitglieder unter 18 Jahren benötigen zum Eintritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

3.3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Eintrittserklärung spätestens jedoch nach der dritten Trainingsteilnahme.

3.4. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende jedes Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an ein Vorstandsmitglied zu richten.

3.5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der volle Mitgliederbeitrag und eine bereits bestellte bzw. aktivierte Lizenz für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

3.6. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.



3.7. Rechte

Die Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den von Volley Obfelden angebotenen Trainings, wobei die Teamzuteilung durch das Jahresplanungsgremium, die Coaches oder die Teamverantwortlichen erfolgt. Spielstärke und persönliche Wünsche werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Ausübung des Stimm-, Wahl- und Antragsrechts nach Massgabe der vorliegenden Statuten.
- Mitgestaltung der Vereinsaktivitäten.
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Wettkämpfen oder Anlässen.

3.8. Pflichten

Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Wahrung der Interessen von Volley Obfelden und Befolgung der Statuten, Reglemente und Weisungen der Vereinsorgane.
- Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Entrichtung der Kosten der für sie bestellten bzw. aktivierten Lizenzen. Jugendmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.
- Angemessene Mitwirkung im Meisterschaftsbetrieb und bei Vereinsanlässen. Jedes Mitglied hat mindestens an einem Vereinsanlass zur Mittelbeschaffung einen persönlichen Arbeitseinsatz zu leisten.
- Teilnahme an der ordentlichen Vereinsversammlung. Jugendmitglieder sind bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, von der Teilnahmepflicht befreit.
- Individueller Abschluss von persönlichen Versicherungen, insbesondere Unfall- oder Haftpflichtversicherung. Volley Obfelden lehnt jede Haftung für Unfälle oder für von Mitgliedern verursachte Schäden ab.

Artikel 4 – Finanzierung und Haftung

4.1. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge,
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten,
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen,
- Beiträge von Jugend + Sport,



- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds,
- Subventionen der Gemeinde,
- Einnahmen aus Sponsoring,
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen, usw. und
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

4.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgesetzt und sind jährlich am 31. August zur Zahlung fällig.

Die Beitragspflicht besteht während der Dauer der Mitgliedschaft. Austretende und Ausgeschlossene haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr vollständig zu bezahlen.

Der Vorstand kann Neumitgliedern einen Teil des Mitgliederbeitrages erlassen oder zurückerstatten, wenn sie erst gegen Ende des Geschäftsjahres in den Verein eintreten.

Der Vorstand kann im Einzelfall einzelnen Mitgliedern den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder zurückerstatten, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt erscheint.

Ist ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, den Mitgliederbeitrag oder den Teilnehmerbeitrag für besondere Vereinsaktivitäten zu bezahlen, kann der Vorstand das Mitglied auf dessen Antrag hin von der Beitragspflicht befreien.

4.3. Lizenzkosten

Aktivmitglieder bezahlen für sie bestellte bzw. aktivierte Lizenzen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag.

Der Vorstand kann im Einzelfall einzelnen Aktivmitgliedern die Lizenzkosten ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen oder zurückerstatten, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt erscheint.

Die Lizenzkosten von Jugendmitgliedern trägt der Verein, unabhängig von der Art der bestellten bzw. aktivierten Lizenz.

Die Kosten für Trainerlizenzen trägt der Verein.

4.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



4.5. Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Rahmen von Vereinsaktivitäten entstehen. Die Mitglieder haben sich selber zu versichern.

Der Vorstand hat die Kompetenz für den Verein Versicherungen zum Schutz vor Haftpflicht, Sachschaden oder Diebstahl abzuschliessen. Von dieser Kompetenz macht er insbesondere Gebrauch, wenn gesetzliche Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein erhoben werden könnten oder wenn es zum Schutz des Vereinsvermögens geboten erscheint.

4.6. Buchführung

Die Vereinsbuchhaltung wird durch ein Vorstandsmitglied geführt, das auch für die Begleichung laufender Rechnungen und die Eintreibung der Mitgliederbeiträge und Lizenzkosten verantwortlich ist.

Das Jahresbudget stellt einen finanziellen Planungsrahmen dar, von dem in begründeten Fällen oder im Interesse des Vereins abgewichen werden kann.

Artikel 5 – Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Artikel 6 – Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- das Jahresplanungsgremium und
- die Revisionsstelle.

Artikel 7 – Vereinsversammlung

7.1. Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ von Volley Obfelden. Sie wird alljährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie steht allen Mitgliedern zur Teilnahme offen.

Grundsätzlich findet die Vereinsversammlung als physisches Zusammentreffen der Mitglieder statt. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Durchführung und Beschlussfassung auf anderem Weg (brieflich, E-Mail, online, Abstimmungsplattform etc.) anordnen.



7.2. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

7.3. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden. Der Vorstand hat die verlangte ausserordentliche Vereinsversammlung innert dreier Monate nach Erhalt des Gesuches durchzuführen.

7.4. Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- Genehmigung des Jahresberichts,
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts,
- Entlastung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms,
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets,
- Genehmigung des Leitbilds,
- Genehmigung von Statutenänderungen,
- Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Angehörigen der Revisionsstelle und
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder.

7.5. Anträge

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind jeweils spätestens bis Ende April schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.

7.6. Teilnahmepflicht

Für Aktivmitglieder und Jugendmitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, ist die Teilnahme an der Vereinsversammlung obligatorisch.



Unentschuldigte Absenzen können vom Vorstand mit Bussen belegt werden.

7.7. Stimm- und Wahlrecht

Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, auch die Versammlungsleitung und die Vorstandsmitglieder.

Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stellvertretung ist nicht zulässig.

7.8. Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

7.9. Erforderliches Mehr

Die Vereinsversammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

7.10. Versammlungsführung

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

7.11. Geheime Abstimmungen und Wahlen

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

7.12. Protokollführung

Über ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.



Artikel 8 – Vorstand

8.1. Führung und Vertretung

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt Volley Obfelden nach aussen.

8.2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Der Verein strebt bei der Wahl und Kandidatur von Vorstandsmitgliedern eine ausgewogene Vertretung aller Interessengruppen des Vereins an, wobei insbesondere Kriterien wie Geschlecht, Alter oder Teamzugehörigkeit berücksichtigt werden.

8.3. Wahl und Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich; eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Vorstandsmitglieder können während des Vereinsjahres nicht zurücktreten. Sollten sie ihren Verpflichtungen aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können, haben sie für angemessenen Ersatz zu sorgen. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern auf die nächste ordentliche Vereinsversammlung sind dem übrigen Vorstand vor dem Versand der Einladungen mitzuteilen.

8.4. Konstituierung und Ressorts

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder teilen insbesondere die Ressorts Finanzen, Aktuariat, PR, Materialverwaltung und Nachwuchsförderung unter sich auf. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ressorts übernehmen.

8.5. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Durchführung von Vorstandssitzungen bei Bedarf,
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten,
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung,
- Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Buchführung,
- Strategische und operative Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung,



- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets,
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen),
- Wahl und Abwahl von Coaches und Assistenzcoaches,
- Anstellung von bezahltem Personal bei Bedarf,
- Einsetzen von Arbeits- oder Projektgruppen für befristete Aufgaben und einzelne Projekte,
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung,
- Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins und
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

8.6. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstands wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

8.7. Ehrenamt

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Als Anerkennung für ihr Engagement sind die Vorstandsmitglieder von der Bezahlung ihrer Mitgliederbeiträge befreit.

Artikel 9 – Jahresplanungsgremium

Das Jahresplanungsgremium besteht aus allen Coaches und den Assistenzcoaches sowie einem für die Nachwuchsförderung zuständigen Vorstandsmitglied.

Das Jahresplanungsgremium hält Versammlungen nach Bedarf ab und entscheidet insbesondere über die Teamzuteilung der Aktiv- und Jugendmitglieder und die Lizenzbestellungen.

Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres tagt das Jahresplanungsgremium im Beisein des Vorstands und des J+S-Coachs, wobei über die Anzahl und Dauer der vom Verein angebotenen Trainings, über deren Zeitpunkt und über die zur Meisterschaft anzumeldenden Teams Beschlüsse gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Über diese Beschlüsse wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.



Artikel 10 – Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Angehörige der Revisionsstelle für die Amtsdauer von je einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Angehörigen der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Die Angehörigen der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und die Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen ihr Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder.

Artikel 11a – Interessenskonflikte und Offenlegung

Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird das Vize-Präsidium informiert.

In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

Artikel 11 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten – insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, gesetzliche Vertretung, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Funktion im Verein und Teamzugehörigkeit, Notfallkontakt, Eintritts- und Austrittsdatum – können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Diese Mitgliederdaten können – soweit erforderlich – an Dritte weitergegeben werden, insbesondere an Dach- oder Partnerverbände wie Swissvolley, Swissvolley Region Zürich, Bundesamt für Sport, Sportamt Zürich oder an Sponsoren. Ausserdem können Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Funktion im Verein sowie die Teamzugehörigkeit auf der Website, in Newslettern oder anderen Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, mit Einwilligung der Betroffenen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.



Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 12 – Auflösung und Liquidation

12.1. Beschlussfassung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

12.2. Zuweisung des Vermögens

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung, welchem sportlichen oder gemeinnützigen Zweck das verbleibende Vereinsvermögen zufällt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 25. Juni 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ergänzen die am 13. Juni 2023 beschlossenen Statuten.

Obfelden, 16. Juni 2026

Claudia Sidler
Präsidium

Daniela Beyer
Aktuariat